

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Verkäufe von holzhaltigen Papiersorten („Waren“), die von **Norske Skog Bruck GmbH** („Verkäufer“) an den Käufer („Käufer“) verkauft und/oder von Norske Skog Bruck GmbH hergestellt werden.

Die AGB werden zusammen mit allen anderen Dokumenten, die Teil der vertraglichen Beziehung zwischen dem Verkäufer und Käufer sind (Angebote des Verkäufers, Auftragsbestätigungen des Käufers, separate Kaufverträge bzw. Auftragsbestätigungen), als „Vertrag“ bezeichnet. Sofern keine anderslautenden ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die AGB anstelle aller sonstigen Dokumente, die Teil des Vertrages sind.

Menge, Grammaturlinien sowie Toleranzspannen für Rollenbreite und -durchmesser (Absätze 3, 4 und 5) werden als Warenspezifikationen bezeichnet („Spezifikationen“).

1. ANGEBOT

Ein schriftliches, per E-Mail oder Post übermitteltes Angebot des Verkäufers bleibt 10 Tage ab Angebotsdatum offen und kann in dieser Zeit vom Käufer in Form eines Kaufauftrags bzw. einer Bestellung angenommen werden, sofern das schriftliche Angebot keine anderslautenden Angaben enthält. Für den Verkäufer ist das von ihm gemachte Angebot unverbindlich, und er kann eine Bestellung ablehnen, wenn diese nicht innerhalb von 10 Werktagen in der in Absatz 2 unten beschriebenen Form ihm eingeht.

2. AUFTRAGSERTEILUNG, KAUFVERTRAG/AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Eine rechtzeitig aufgegebenen, schriftliche Bestellung des Käufers oder eines Vertreters des Käufers, die alle einschlägigen und notwendigen Spezifikationen und Geschäftsbedingungen für die Waren gemäß dem Angebot enthält, oder die die im Angebot des Verkäufers aufgeführten Spezifikationen und Geschäftsbedingungen annimmt, ist für den Käufer bei Eingang der Bestellung beim Verkäufer verbindlich.

Sofern im Vertrag keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gilt eine Bestellung dann und nur dann als vom Verkäufer angenommen, wenn dieser dem Käufer eine unterzeichnete Auftragsbestätigung erteilt hat.

3. MENGE

Die Warenmenge basiert auf Gewicht und wird als solches angegeben (in metrischen Tonnen). Es wird zum Zeitpunkt der Herstellung und Verpackung der Waren bestimmt. Das Gewicht gilt brutto für netto (einschließlich Verpackung, Hülsen). Die Warenmenge entspricht dann den vertraglich spezifizierten Mengen, wenn die tatsächliche Menge im Vergleich zur bestellten Menge innerhalb der folgenden Toleranzspannen liegt: +/- 3% bei Bestellmengen von über 100 Tonnen, +/- 5% bei Bestellmengen zwischen 20 und 100 Tonnen, +/- 10% bei Bestellmengen von unter 20 Tonnen.

4. GRAMMATURTOLERANZEN

Eine Charge Papier (d. h. eine oder mehrere gleichzeitig gelieferte Papierrollen einer einzigen Papierqualität mit bestimmten Eigenschaften) entspricht dann der vertraglich festgelegten Grammaturlinie, wenn die tatsächliche Grammaturlinie im Vergleich zur bestellten Grammaturlinie innerhalb der unten aufgeführten Toleranzspannen liegt.

„Grammaturlinie“ ist das Gewicht in Gramm pro Quadratmeter Papier. Wenn die Warenlieferung zwei oder mehr Chargen umfasst, wird die tatsächliche Grammaturlinie jeder Charge getrennt bestimmt.

Die tatsächliche Grammaturlinie jeder Charge ist der durch Probennahme und Prüfung der Charge gemäß ISO 186 bzw. ISO 536 bestimmte arithmetische Durchschnittswert der Grammaturlinie.

Chargengewicht in Tonnen	Abweichung (%)
≤5	± 4
500	± 1,5
≥ 1000	± 1,3

Für Papierchargen mit Zwischengewicht werden die Toleranzwerte durch lineare Interpolation ermittelt.

5. TOLERANZSPANNEN FÜR ROLLENBREITE UND -DURCHMESSER

Die Breite der Waren entspricht dann der vertraglich spezifizierten Breite, wenn die tatsächliche Breite im Vergleich zur bestellten Breite innerhalb einer Toleranzspanne von ± 3 mm liegt. Der Rollendurchmesser der Waren entspricht dann dem vertraglich spezifizierten Durchmesser, wenn der tatsächliche Durchmesser im Vergleich zum bestellten Durchmesser innerhalb einer Toleranzspanne von + 40 mm und - 80 mm liegt.

6. LIEFERUNG

Sofern keine spezifischen Verpackungs-, Etikettierungs- oder Kennzeichnungsanweisungen vom Käufer vorgegeben und schriftlich vom Verkäufer angenommen wurden, erfolgt die Warenlieferung nach den üblichen Verfahren des Verkäufers.

Das Warenrisiko geht wie im Vertrag vereinbart gemäß den Incoterms 2020 vom Verkäufer auf den Käufer über („Lieferung“). Ist der Käufer mit der Übernahme der Waren im Verzug, geht das Risiko ab dem Zeitpunkt auf den Käufer über, an dem die Waren ihm vertragsgemäß bereitgestellt wurden.

7. KONTROLLE

Bei Lieferung unterzieht der Käufer Qualität, Menge, Grammaturlinie, Breite und Durchmesser der Waren einer angemessenen Prüfung.

8. PREIS/ZAHLUNG

Preise gelten inklusive Verpackung. Preisanpassungen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer vorgenommen.

Alle Zahlungen sind in der festgelegten Währung auf das im Vertrag angegebene Bankkonto des Verkäufers zu überweisen. Zahlungen sind spätestens am auf der Rechnung aufgeführten Fälligkeitsdatum zu leisten. Zahlungen erfolgen ohne Abzüge oder Verrechnung mit Gegenforderungen, es sei denn, es wurde eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen oder die Forderung beruht auf einem endgültigen und durchsetzbaren Gerichtsbeschluss, einem Schiedsspruch oder einer gütlichen Einigung.

Erfolgt die Warenlieferung in Form mehrerer Lieferungen, wird jede einzelne Lieferung getrennt in Rechnung gestellt und bezahlt, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Mangels ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen gelten die Preise, Gebühren und Kosten inklusive Mehrwertsteuer, Steuerrückhalte und sonstiger Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren, Umlagen oder Honorare aller Art (einschließlich Zinsen, Bußgelder und diesbezüglicher Aufschläge), die in Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung und dem Kauf der Waren derzeit gelten oder zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden, und der Käufer ist für die Zahlung dieser Steuern und Abgaben verantwortlich.

9. NICHTERFÜLLUNG DES KÄUFERS – RECHTSMITTEL

Kommt der Käufer einer oder mehrerer seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann der Verkäufer eines oder mehrere der folgenden Rechtsmittel gegen den Käufer einlegen:

Zinsen: Bei Nichtzahlung des Käufers am Fälligkeitsdatum ist der Verkäufer ohne vorherige Benachrichtigung des Käufers berechtigt, Verzugszinsen und Inkassogebühren nach §456 des Österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB, in dessen jeweils gültigen Fassung) zu erheben.

Entschädigung: Der Verkäufer ist berechtigt, Entschädigung für direkte Kosten und Verluste zu verlangen, die ihm durch die Nichterfüllung des Käufers entstehen, einschließlich unter anderem Lager- und Logistikkosten usw. Sollten die Wechselkurse zum Zeitpunkt der verspäteten Zahlung des Käufers ungünstiger für den Verkäufer sein als am eigentlichen Fälligkeitsdatum, hat der Verkäufer Anspruch auf Entschädigung für ihm entstandene Verluste.

Werden die Waren „Ab Werk“ oder zu ähnlichen Bedingungen verkauft, die vorschreiben, dass der Käufer die Waren aus den Betriebsstätten des Verkäufers bzw. aus vom Verkäufer kontrollierten Betriebsstätten abholt, ist der Verkäufer bei nicht vertragsgemäßer Abholung der Waren durch den Käufer berechtigt, die Waren zu lagern und zwei Wochen nach Bekanntgabe seiner diesbezüglichen Absicht weiterzuverkaufen. Der Käufer entschädigt den Verkäufer für alle dem Verkäufer infolgedessen entstandenen Verluste und/oder Kosten.

Kündigung: Begeht der Käufer eine wesentliche Verletzung einer oder mehrerer seiner vertraglichen Verpflichtungen, kann der Verkäufer den Vertrag fristlos kündigen, und alle dem Verkäufer dadurch entstehenden Verluste und/oder Kosten, einschließlich unter anderem Verzugszinsen und Lager- und Logistikkosten, sind vom Käufer zu vergüten.

Folgendes gilt als wesentliche Vertragsverletzung: (i) Vollständige oder teilweise Nichtzahlung der dem Verkäufer geschuldeten Beträge innerhalb von 10 Werktagen nach dem vertraglichen Fälligkeitsdatum in der vertraglich spezifizierten Währung und Art und Weise, (ii) in Absatz 13 beschriebene Fälle, und (iii) der Käufer verstößt nach billigem Ermessen des Verkäufers gegen den Verhaltenskodex des Verkäufers (www.norskeskog.com/Responsibility/Steering-Guidelines/Code-of-Conduct) oder verstößt anderweitig gegen geltende Gesetze und Bestimmungen in Zusammenhang mit Compliance, Antikorruption, Kartellrecht oder ähnliches, und zwar sowohl hinsichtlich seiner vertraglichen Beziehung mit dem Verkäufer oder anderweitig, und (iv) wenn es wahrscheinlich ist, dass der Käufer gegen eine wesentliche vertragliche Verpflichtung verstoßen oder einen wesentlichen Teil seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird („drohende Vertragsverletzung“).

Unterbindung der Übergabe von Waren auf dem Transportweg: Verstößt der Käufer gegen Absatz 6 oder anderweitig auf wesentliche Weise gegen seine vertraglichen Verpflichtungen,

kann der Verkäufer die Übergabe der Waren an den Käufer unterbinden, selbst nach zuvor erfolgter Lieferung.

10. NICHTERFÜLLUNG DES VERKÄUFERS – RECHTSMITTEL

Preisminderung: Bei nicht spezifikationsgemäßen Waren kann der Käufer eine Preisminderung fordern, die dem etwaigen reduzierten Warenwert entspricht, der sich aus der Abweichung ergibt. Auf Aufforderung des Verkäufers sendet der Käufer Fotos der Abweichung sowie, auf Anfrage und auf Kosten des Verkäufers, ein Muster der Waren, oder gestattet dem Verkäufer, die angeblich nicht den Spezifikationen entsprechenden Waren zu inspizieren.

Bei Lieferverzug der Waren aufgrund grober Fahrlässigkeit des Verkäufers erstattet der Verkäufer dem Käufer alle ihm entstandenen angemessenen und notwendigen Kosten zurück, indem er ihm eine angemessene Preisminderung gewährt.

Ablehnung/Neulieferung von Waren: Wenn die Waren nicht den in Absatz 4 und 5 oben aufgeführten Toleranzspannen entsprechen und für die Zwecke des Käufers untauglich sind, kann der Käufer die gelieferten Waren ablehnen und den Verkäufer ohne unangemessene Verzögerung auffordern, die Waren auszutauschen oder den Mängeln an den gelieferten Waren auf andere, zwischen Käufer und Verkäufer zu vereinbarende Weise abzuwehren. Der Verkäufer erstattet dem Käufer alle angemessenen und notwendigen Kosten, die diesem im Zusammenhang mit der Handhabung, Lagerung und Versicherung der mangelhaften Waren entstehen, bis die Mängel an den gelieferten Waren vom Verkäufer behoben wurden.

Kündigung des Vertrages: Bei Eintreten irgendwelcher der im letzten Absatz von Absatz 13 erwähnten Fälle kann der Käufer den Vertrag kündigen, sofern er dem Verkäufer zuvor eine schriftliche Mitteilung gesendet hat und dem Verstoß daraufhin nicht innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der Mitteilung beim Verkäufer abgeholfen wurde. Das Kündigungsrecht gilt nur, wenn noch keine Lieferung erfolgt ist, und für vor Inkrafttreten der Kündigung gelieferte Waren ist der Käufer weiterhin verpflichtet, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Haftungsbeschränkung: In keinem Fall überschreiten die etwaigen Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche des Käufers den Rechnungswert der betroffenen gelieferten Waren (unter Ausschluss der Produkthaftung). Der Käufer hat unter keinen Umständen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung für indirekte, beiläufige, verschärfte oder Folgeschäden oder ähnliche Verluste, einschließlich entgangener Gewinne und Einnahmehausfälle.

Alleinige und ausschließliche Rechtsmittel: Die in diesem Abschnitt 10 aufgeführten Rechtsmittel sind die alleinigen und ausschließlichen Rechtsmittel des Käufers bei Nichterfüllung des Verkäufers.

11. VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS BEI BESCHWERDEN / FORDERUNGEN

Der Käufer muss alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Kosten und/oder Verluste so gering wie möglich zu halten. Ergreift der Käufer keine solche Maßnahmen, kann der Verkäufer einen anteilmäßigen Abzug von etwaigen, dem Käufer zahlbaren Entschädigungen vornehmen.

Bei Nichterfüllung des Verkäufers hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, sobald ihm die Nichterfüllung zur Kenntnis gelangt oder hätte gelangen sollen, jedoch in jedem Fall spätestens 10 Werktagen nach Lieferung. Im Anschluss an diese Benachrichtigung hat der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 15 Werktagen eine Forderung vorzulegen, in der die geltend gemachte Nichterfüllung und deren Folgen dokumentiert sind. Bei Schäden oder Mängeln, die möglicherweise während des Transports entstanden sind, muss der Käufer neben dem Verkäufer auch den Spediteur gebührend benachrichtigen. Benachrichtigungen, die Transportprobleme oder Forderungen betreffen, müssen den geltenden Transportbestimmungen entsprechen.

12. GESTEIGERTE PRODUKTIONSKOSTEN

Bei Anstieg der Produktions- und/oder Lieferkosten aufgrund erheblicher Änderungen der Kosten in Verbindung mit Energie, Rohstoffen, Fracht, Wechselkursen, Steuern usw. haben die Parteien auf schriftliche Aufforderung des Verkäufers den Preis für die noch zu liefernden Waren neu auszuhandeln. Der Verkäufer kann jeglichen noch nicht gelieferten Teil des Vertragsvolumens stornieren, indem er den Käufer 30 Tage im Voraus diesbezüglich benachrichtigt.

13. VERÄNDERUNGEN DER FINANZLAGE

Sollte sich die Finanzlage einer Vertragspartei auf so wesentliche Weise verändern, dass ihre Fähigkeit zur Erfüllung des Vertrages beeinträchtigt sein könnte, kann die andere Vertragspartei schriftlich ausreichende Sicherheiten für die Vertragserfüllung einfordern.

Falls eine Partei zahlungsunfähig wird oder ein Konkursverwalter für sie ernannt oder ein Konkurs-, Liquidations- oder sonstiges Insolvenzverfahren gegen sie eingeleitet wird, ist stets davon auszugehen, dass diese Partei nicht in der Lage sein wird, einem wesentlichen Teil ihrer vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

14. HÖHERE GEWALT

Eine Partei haftet nicht für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sofern sie nachweisen kann: (i) dass die Nichterfüllung auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das sich ihrem

Einfluss entzieht, wie Feuer, Embargo, Überschwemmung oder sonstige Naturkatastrophen, Epidemie, Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitsstreitigkeiten, Rohstoffknappheit, Unterbrechung der Energieversorgung oder Ausfälle von Lieferungen anderer Lieferanten an den Verkäufer, (ii) dass die Partei das betreffende Ereignis und dessen Auswirkungen auf ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen nachzukommen, bei Vertragsabschluss bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht hätte vorhersehen können, (iii) dass das Ereignis und dessen Auswirkungen bei vernünftiger Betrachtungsweise für die Partei nicht vermeidbar oder überwindbar waren.

Eine Partei, die ein Ereignis höherer Gewalt als Entlastungsgrund geltend machen will, muss die andere Partei unverzüglich nach Eintreten des Ereignisses schriftlich benachrichtigen. Diese Benachrichtigung muss die wahrscheinlichen Auswirkungen aufzählen und beschreiben, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um das Ereignis und dessen Folgen zu bewältigen oder einzuschränken. In angemessenen Abständen sind Updates einzureichen. Wird keine solche zeitnahe Benachrichtigung eingereicht, kann die nichterfüllende Partei wie im nachfolgenden Satz erläuterten Entlastungsgrund geltend machen.

Unbeschadet des Vorstehenden entbindet ein Entlastungsgrund gemäß diesem Absatz, solange und soweit dieser Grund tatsächlich besteht, die nichterfüllende Partei von jeglicher Haftung, die ihr anderweitig infolge des Vertrages obliegen würde, mit Ausnahme der Pflicht, vertragsgemäß Verzugszinsen zu zahlen.

Jede Partei ist berechtigt, die betroffene Warenlieferung zu stornieren, wenn der Verzug mehr als 6 (sechs) Monate andauert, wobei Waren ausgenommen sind, die der Verkäufer bei Eintritt des für die Nichterfüllung verantwortlichen Ereignisses bereits hergestellt hatte.

15. EIGENTUMSVORBEHALT

Unbeschadet von Absatz 9 behält sich der Verkäufer so lange das Eigentumsrecht an allen Waren vor, bis der Käufer den Kaufpreis der Waren vollständig bezahlt und alle sonstigen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. So lange das Eigentumsrecht vorbehalten ist, muss der Käufer die Waren mit gebührender Sorgfalt behandeln, lagern und versichern. Während der Zeitdauer des Eigentumsvorbehalts darf der Käufer die Waren weder verpfänden noch das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf Dritte übertragen. Alle von Dritten bezüglich der Vorbehaltswaren ergriffenen Maßnahmen sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

Bei Nichterfüllung, einschließlich wahrscheinlicher Nichterfüllung, des Käufers von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltswaren zurückzunehmen. Derartige Rücknahmen sind nur dann als Kündigung des Vertrages zu betrachten, wenn der Verkäufer eine Mitteilung in diesem Sinne erteilt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Waren vor der Rücknahme weiterzuverkaufen und die Erlöse aus diesem Verkauf sowie alle ihm diesbezüglich entstandenen Verwaltungskosten mit vom Käufer zahlbaren Außenständen zu verrechnen.

Die aus diesem Absatz erwachsenden Rechte des Verkäufers bestehen so lange fort, bis er voll von allen Eventualverbindlichkeiten freigestellt wurde, die er im Interesse oder auf Verlangen des Käufers eingegangen ist.

Auf Aufforderung des Käufers hat der Verkäufer einen Teil seines Eigentumsvorbehalts freizugeben, sodass der Marktwert der Vorbehaltswaren nicht mehr als 15 % höher ist als die gesicherten Forderungen.

Befinden sich die Vorbehaltswaren zum Zeitpunkt der Rücknahme in einem Land, in dem diese Eigentumsvorbehaltsklausel nicht rechtswirksam wäre, gilt eine andere, dieser Klausel gemäß den Gesetzen des betreffenden Landes so nahe wie möglich kommende Sicherheit als zwischen dem Verkäufer und Käufer vereinbart. Sollten diesbezüglich Maßnahmen des Käufers erforderlich sein, ist dieser verpflichtet, diese Maßnahmen unverzüglich auf Aufforderung des Verkäufers auszuführen.

16. SONSTIGES

Änderungen und Verzicht auf Geltendmachung: Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar werden, ist die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmung hiervon nicht betroffen.

Sofern keine ausdrückliche, anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist der Verzicht einer Partei, auf der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zu bestehen, nicht als Verzicht auf die zukünftige Einhaltung dieser Verpflichtung auszulegen, und ein Verzicht auf Geltendmachung eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung ist nicht als Verzicht auf die Geltendmachung anderer Verpflichtungen auszulegen.

Übertragung und Abtretung: Keine Partei darf den Vertrag direkt oder indirekt gänzlich oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei an Dritte abtreten oder übertragen. Der Verkäufer kann alle oder einen beliebigen Teil seiner Verpflichtungen, Rechte oder Rechtsansprüche im Rahmen des Vertrages an seine angegliederten Unternehmen und/oder sonstige Unternehmen oder Personen abtreten oder übertragen, die direkte oder indirekte Factoring-, Finanzierungs- oder sonstige Finanzdienstleistungen für den Verkäufer oder dessen angegliederte Unternehmen erbringen oder organisieren („Finanzdienstleister“).

Datenschutz: Alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten werden vom Verkäufer gemäß geltendem Recht, einschließlich der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), bearbeitet. Der Verkäufer kann Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung und zur

Auftragsdatenverarbeitung, wofür ein entsprechendes Datenverarbeitungsabkommen abzuschließen ist, an seine angegliederten Unternehmen oder an Dritte weiterleiten.

Der Käufer erklärt sich einverstanden, dass Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung an Länder übermittelt werden können, die außerhalb der Europäischen Union liegen und somit nicht unbedingt den europäischen Datenschutznormen entsprechen. Der Verkäufer kann in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhobene Daten dazu nutzen, den Käufer über die Produkte des Verkäufers zu informieren.

Einhaltung von Gesetzen und Verhaltenskodex: Der Käufer hat sich an alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zu halten und muss jederzeit den Verhaltenskodex des Verkäufers befolgen (www.norskeskog.com/Responsibility/Steering-Guidelines/Code-of-Conduct).

Vertraulichkeit: Jede Partei verpflichtet sich, alle (schriftlichen oder mündlichen) Informationen über die Unternehmen oder Geschäfte der anderen Partei vertraulich zu behandeln, die ihr infolge von Gesprächen vor dem Vertragsabschluss oder im Laufe des Vertrages zur Kenntnis gelangt sind, mit Ausnahme von Informationen, (i) die einer gesetzlichen Offenlegungspflicht unterliegen oder einer zuständigen Behörde offengelegt werden müssen, (ii) die der betreffenden Partei bei Erhalt der Informationen bereits vorab bekannt waren, oder (iii) die öffentlich bekannt sind oder werden, sofern dies nicht auf einen Verstoß gegen den Vertrag zurückzuführen ist.

Nichts in diesem Absatz 16 hindert den Verkäufer daran, irgendwelche der hierin erwähnten Informationen auf kontinuierlicher Basis an seine Fachberater, angegliederten Unternehmen oder Finanzdienstleister sowie deren Fachberater in Zusammenhang mit Finanzierungsangelegenheiten offenzulegen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Vertragsende fort.

17. ZUSTÄNDIGKEIT, ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSSPECHUNG

Das Recht am eingetragenen Unternehmenssitz des Verkäufers regelt die Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung des Vertrages.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Gültigkeit, die von den Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, sind durch Schiedssprechung in der Hauptstadt des Verkäuferlandes abschließend beizulegen, sofern von den Parteien kein anderer Ort für Schiedssprechung oder alternative Streitbeilegung vereinbart wurde. Schiedssprechungs- oder alternative Streitbeilegungsverfahren sind in englischer Sprache abzuhalten. Im Falle eines Rechtsstreits gilt als Basis die neueste Englische Version der General Sales Conditions von Norske Skog Bruck G. Der Verkäufer ist nach alleinigem Ermessen stets berechtigt, Forderungen zur Zahlung von Außenständen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, vor den Gerichten am Geschäftssitz des Verkäufers oder Käufers einzuklagen.

*Bruck an der Mur, Österreich,
17. März 2021*



Norske Skog Bruck GmbH
Norske Skog
Bruck GmbH
A-8500 Bruck/Mur Austria
DVR: 0771724
DI Enzo Zadra
Geschäftsführer